

Az.: 6410.02, Sb. 41.4, Proj.-Nr. 7293

**Vollzug der Wassergesetze und  
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG  
Querschnittsverkleinerung des Werkkanals zum Landgewinn, Stadt Schongau, Land-  
kreis Weilheim-Schongau, Regierungsbezirk Oberbayern**

**Antragsteller:**

**UPM GmbH Schongau  
Friedrich-Haindl-Straße 10  
86956 Schongau**

**Betroffenes Gewässer:**

**Werkskanal, Gewässer III. Ordnung**

## **B E K A N N T M A C H U N G**

Die UPM GmbH plant eine Landgewinnung am Werkskanal im Rahmen eines geplanten Brückenneubaus. Da es sich bei der Landgewinnungsmaßnahme um einen Gewässerausbau gem. § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) handelt, ist im Vorfeld mindestens ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren bzw. ein Plangenehmigungsverfahren nach § 68 Abs. 1, 2 WHG durchzuführen, an dessen Ende über die Erteilung der jeweiligen wasserrechtlichen Gestattung entschieden wird.

Für das geplante Vorhaben ist gem. § 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG, Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG die eine allgemeinen Vorprüfung über die zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Von der UPM GmbH wurde deswegen eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt.

Da die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG ergeben hat, dass die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) durch das Vorhaben nicht erheblich nachteilig betroffen werden und auch nach Einschätzung des Landratsamtes Weilheim-Schongau keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Es handelt sich hierbei lediglich um die Vorprüfung einer eventuellen UVP-Pflicht. Die Prüfung der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen wird erst im wasserrechtlichen Gestattungsverfahren erfolgen.

Schongau, den 12.05.2020

Landratsamt Weilheim-Schongau

**gez.**

S. Kees